

BVGer D-2599/2013 vom 28. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2599_2013

FR: TAF D-2599/2013 du 28 mai 2013

IT: TAF D-2599/2013 del 28 maggio 2013

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin ist einzutreten (vgl. dazu Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Aufgrund der Aktenlage ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale

Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss.

E. 2.2

Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt sodann, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine "conditio sine qua non" die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid gelangt das BFM zum Schluss, aufgrund der Aktenlage seien die Anforderungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt. Dabei hält das Bundesamt vorab fest, Bedingung für die Erteilung einer Einreisebewilligung sei, dass der Flüchtling vor der Ausreise in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Familienmitglied gelebt habe, für das die Familienzusammenführung verlangt werde, und dass die Personen durch die Flucht getrennt worden seien. Erforderlich sei also, dass vor der Flucht eine Familienverbindung bestand. Von der Beschwerdeführerin sei jedoch anlässlich der Gesuchseinreichung vorgebracht worden, dass sie schon 1998 anlässlich ihrer Ausweisung aus Äthiopien nach Eritrea von ihrem ersten Ehemann getrennt worden sei. Zudem habe sie 2005 erfahren, dass er 2003 verstorben sei. Auch wenn sie nun darlege, die Todesnachricht sei unzutreffend gewesen, so sei doch festzuhalten, dass sie folglich vor ihrer Ausreise (aus Eritrea) nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem ersten Ehemann gelebt habe. Folglich seien die Anforderungen für eine Gutheissung des Familiennachzuges klarerweise nicht erfüllt. Diese Sicht werde auch dadurch bestärkt, als die Beschwerdeführerin am 29. Februar 2012 auch schon für einen anderen Lebensgefährten ein Familienzusammenführungsgesuch gestellt habe.

E. 3.2

Im Rahmen ihrer Beschwerdebeurteilung macht die Beschwerdeführerin namentlich geltend, sie habe ihren Ehemann D. _____ im Jahre 1996 in Äthiopien geheiratet, ein Jahr später sei ihr Tochter geboren und sie sei 1998 (nur deswegen) von ihrem Ehemann getrennt worden, weil sie - wie damals viele andere auch - alleine wegen ihrer Teilnahme am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum aus Äthiopien ausgewiesen worden sei. Gleichzeitig bringt sie neu vor, sie sei später von ihrer Familie unter Druck gesetzt worden, wieder zu heiraten. Nur deshalb habe sie schliesslich ihren zweiten Ehemann E. _____ geheiratet. Nachdem sie in der Heimat wegen ihres Glaubens Probleme bekommen habe, sei sie im Jahre 2005 mit ihm und mit ihrer Tochter in den Sudan geflüchtet. Trotz ihrer erneuten Heirat habe sie sich jedoch ihrem ersten Ehemann D. _____ verbunden gefühlt, was sich auch nach Erhalt der falschen Todesmeldung nicht geändert habe. Da ihr zweiter Ehemann niemals den Platz des ersten Ehemannes habe einnehmen können, hätten sie sich schliesslich getrennt. Es sei in diesem Sinne zu verstehen, dass sie anlässlich ihrer Gesuchseinreichung lediglich vorgebracht habe, dass sie verwitwet sei. In diesem Sinne habe sie auch nur wegen ihres Sohnes für den zweiten Ehemann überhaupt ein Familiennachzugsgesuch gestellt. Durch ihren Bruder, welcher momentan als Flüchtling im Äthiopien lebe, habe sie schliesslich im November 2012 erfahren, dass ihr erster Ehemann doch noch lebe, was für sie und ihre Tochter eine grosse Freude gewesen sei. Seither seien sie und noch mehr ihre Tochter in ständigem Kontakt mit ihm, und ihre Gefühle für ihn als ihren Ehemann seien weiterhin sehr stark. Wenn also das BFM für die Bewilligung einer Familienzusammenführung verlange, dass die Personen durch die Flucht getrennt worden seien, so treffe dies im Falle von ihr und ihrem ersten Ehemann hundertprozentig zu, zumal sie (nur) durch staatlichen Unsinn auseinandergerissen und getrennt worden seien. Da D. _____ auch heute noch ihr Ehemann sei, seien sie nach fünfzehn Jahren ungewollter und durch Gewalt erzwungener Trennung wieder zu vereinigen.

E. 4.1

Wie das BFM zu Recht ausführte, hatte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der für ihre Flüchtlingseigenschaft wesentliche Flucht aus Eritrea keine Familiengemeinschaft mit D. _____, was unabdingbare Voraussetzung für den Familiennachzug wäre, zumal wie erwähnt der Leitgedanke des Familienasyls darin besteht, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. D. _____ hat jedoch weder die gleiche Nationalität wie die Beschwerdeführerin, noch hat er unter der Verfolgung, derentwegen die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, mitgelitten.

E. 4.2

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin angeblich im Jahre 1998 gegen ihren Willen nach Eritrea deportiert und von D. _____ getrennt worden sei, zumal sich den Akten nichts entnehmen lässt, was darauf hindeuten würde, die angeblichen Eheleute hätten etwas gegen die erzwungene Trennung unternommen beziehungsweise hätten sich um eine spätere Wiedervereinigung bemüht. Die Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer persönlichen Umstände nach der Trennung von

D._____ insbesondere bezüglich ihres zweiten Ehemannes E._____ sind vielmehr äusserst unstimmig und widersprüchlich ausgefallen. So erwähnte die Beschwerdeführerin anlässlich ihres Asylgesuches im Jahre 2010 ihren angeblichen zweiten Ehemann noch mit keinem Wort, um später auszuführen, sie sei mit ihm im Sudan eine kurze Beziehung eingegangen und geschwängert worden. Im Rahmen des für diesen Mann eingeleiteten Familiennachzugsgesuches führte sie sodann unter Beilage einer entsprechenden Urkunde aus, seit 15. Mai 2004 mit diesem verheiratet gewesen zu sein. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Asylgesuches angab, von Mai bis Juli 2004 in Haft gewesen zu sein. Auch erscheint wesentlich, dass sie angeblich erst im Jahre 2005 vom vermeintlichen Tod ihres ersten Ehemannes erfahren haben soll. Schliesslich führt sie im aktuellen Verfahren auf Beschwerdeebene aus, die Heirat mit E._____ im Jahre 2004 sei von ihrer Familie quasi erzwungen worden, und sie will die Heimat im Jahre 2005 nicht alleine, sondern vielmehr zusammen mit ihrem zweiten Ehemann und zudem auch noch in Begleitung ihrer Tochter verlassen haben, womit völlig offen bleibt, wo sich das Kind nach der Reise der Beschwerdeführerin in die Schweiz aufgehalten hat, zumal es erst im August 2011 in die Schweiz nachreisen konnte und diese Reise erstaunlicherweise nicht etwa - wie dies im Übrigen auch geplant war - über den Sudan sondern über Äthiopien erfolgte. Die mehrmaligen Modifikationen wecken ganz grundsätzliche Zweifel an den Angaben und Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen. Die Zweifel werden schliesslich auch durch den Umstand bestärkt, dass die Beschwerdeführerin trotz dem angeblich im Jahr 2012 hergestellten Kontakt mit dem ersten Ehemann das hängige Familiennachzugsgesuch für E._____ nicht sofort zurückzog, sondern das ihn betreffende Verfahren bis zu dessen Abschluss durch den negativen Entscheid des BFM vom 4. März 2013 weiterlaufen liess.

E. 4.3

Insgesamt ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin seit über 15 Jahren keinen Kontakt mehr zu D._____ pflegte, von diesem jedenfalls nicht durch die jüngste Flucht getrennt wurde und sie in der Zwischenzeit eine langjährige Ehe mit dem Vater ihres Sohnes geführt hatte. Auch der Umstand, wie und wann es angeblich wieder zu einem Kontakt mit D._____ gekommen sei, nämlich zufällig durch einen sich in Äthiopien aufhaltenden Bruder, lässt insbesondere auch unter Berücksichtigung des bisherigen Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin gewichtige Zweifel an dessen Wahrheitsgehalt aufkommen. Diesen Erwägungen gemäss lässt die Aktenlage nicht darauf schliessen, es liege eine familiäre Verbindung vor, welche gemäss den Bestimmungen nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zum Familienasyl berechtigen würde (vgl. für die langjährige Praxis: EMARK 2000 Nr. 11 E. 3b S. 89 sowie 2006 Nr. 8 E. 3.2 S. 94 f.). In diesen Sinne kann schliesslich offen bleiben, ob eine Wiedervereinigung der Familie in der Schweiz die einzige Möglichkeit wäre, oder ob eine solche nicht durchaus auch im Heimatstaat von D._____ möglich und zumutbar wäre, zumal letzterer keinerlei Schwierigkeiten im Heimatstaat Äthiopien geltend macht. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich nicht zuletzt auch die Frage stellt, wie lange sich die Tochter B._____ vor ihrer Einreise in die Schweiz in Äthiopien aufgehalten hatte.

E. 5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM im Resultat zu Recht das Gesuch um Familiennachzug respektive um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt hat. Die

angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Nach der Abweisung der Beschwerde wären der Beschwerdeführerin grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (vgl. dazu Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird jedoch auf das Erheben von Verfahrenskosten verzichtet, zumal das Verfahren nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen war und die Beschwerdeführerin mangels Erwerbstätigkeit als bedürftig gilt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.